

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Issersheilingen durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlotheim

zwischen

**der Stadt Schlotheim
vertreten durch den Bürgermeister,
dienstansässig: Markt 1, 99994 Schlotheim**

und

**der Gemeinde Issersheilingen
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Christel Winkler
dienstansässig: Hauptstraß3 3, 99947 Issersheilingen**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532); der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. S. 39) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Schlotheim und der Gemeinde Issersheilingen zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Issersheilingen durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlotheim geschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Issersheilingen überträgt die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Territorium der Gemeinde Issersheilingen auf die Stadt Schlotheim.
- (2) Die Stadt Schlotheim setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Freiwillige Feuerwehr Schlotheim ein.
- (3) Die Kameraden der Freiwillige Feuerwehr Schlotheim unterstützen die Gemeinde Issersheilingen beim Aufbau einer handlungsfähigen Löschgruppe und der Erlangung der notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen im Kreisausbildungszentrum.

§ 2

Ausrückebereich

- (1) Der Freiwillige Feuerwehr Schlotheim wird als Ausrückebereich das Territorium der Gemeinde Issersheilingen zugewiesen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Hohenbergen als Ortsteilwehr der Freiwillige Feuerwehr Schlotheim hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel in der Zeit zwischen 18:00 und 6:00 Uhr an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Schlotheim als Stützpunkfeuerwehr hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel in der Zeit zwischen 6:00 und 18:00 Uhr an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 3

Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schlotheim hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 sowie der Anlage 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umgang einzusetzen. Hierzu werden der Ortsteilwehr Hohenbergen die vorhandene Feuerwehrtechnik, Ausrüstungsgegenstände und persönliche Schutzausrüstungen der Feuerwehr Issersheilingen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Freiwillige Feuerwehr Schlotheim wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besatzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.
- (3) Die Fahrzeuge werden am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Hohenbergen; Hohenbergen 31a, 99994 Schlotheim, vorgehalten.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Issersheilingen erstattet der Stadt Schlotheim jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 600,00 Euro. In dieser Pauschale sind die anteiligen Kosten der Stadt für die Vorhaltung der Feuerwehrtechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückordnung der Freiwillige Feuerwehr Schlotheim in der Gemeinde Issersheilingen zum Einsatz kommt, einschließlich Unterstellung und Wartung sowie die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzkleidung enthalten.
- (2) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Stadt Schlotheim vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 % verlangen.

§ 5

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Schlotheim. Er ist den Kräften anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Leitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

§ 6

Zusammenarbeit

Die Gemeinden stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Stadt Schlotheim werden durch die Gemeinde Issersheilingen für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Löschwasserentnahmepläne
- Gemeindegkarte mit Straßenverzeichnis

§ 7
Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres dann erfolgen, soweit die Stadt Schlotheim die ihr nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr, oder die Gemeinde Issersheilingen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 selber gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 8
Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder eine Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am 17.01.2013 wirksam.

Schlotheim, den 26.11.2012

Issersheilingen, den 07.12.2012

Stadt Schlotheim
Roth
Bürgermeister

Gemeinde Issersheilingen
Winkler
Bürgermeisterin

(Siegel)

(Siegel)

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen
07.0-1453-0007/13 erfolgte im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises Nr. 1 S. 2 vom 16. Januar 2013.

Die Veröffentlichung der Änderung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen
07.0-1453-0007/13 erfolgte im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises Nr. 11 S. 2/3 vom 09. Juni 2013.

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 26.04.2013 Inkrafttreten zum 10.06.2013